

b) Erste Ergänzung
zu den Richtlinien* über die Erstattung
von Auslagen an Abgeordnete,
Mitglieder der Ständigen Kommissionen und
Mitglieder der Aktivs der Bezirks- und Kreistage

Vom 3. Mai 1954

(ZB1. S. 192)

Die Bedeutung der Tätigkeit der Abgeordneten, Mitglieder der Ständigen Kommissionen und Mitglieder der Aktivs der Bezirks- und Kreistage, Stadtverordneten- und Stadtbezirksversammlungen wächst ständig. Durch ihre verantwortungsvolle Arbeit im Interesse der Bevölkerung helfen sie aktiv beim friedlichen Aufbau unserer Deutschen Demokratischen Republik und der allseitigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung mit.

I.

Den Abgeordneten, Mitgliedern der Ständigen Kommissionen und Mitgliedern der Aktivs sollen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit keine materiellen Nachteile entstehen. Der Abschnitt 1 der Richtlinien erhält deshalb folgende Fassung:

Die Erstattung von Auslagen, die in Ausübung der Funktion als Abgeordneter, Mitglied einer Ständigen Kommission oder Mitglied eines Aktivs entstehen, sind unter sparsamster Verwendung der Haushaltsmittel zulässig:

* Richtlinien vom 2. Januar 1953 (ZB1. S. 6), vorstehend unter a) abgedruckt.